

Az.: II/52-1206

**Prüfung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlasten-
gesetzes“**

Allgemeines

1. Vorblatt und Begründung

Nach § 50 Abs. 1 GOLT ist der Gesetzentwurf zu begründen und ihm ein Vorblatt voranzustellen.

2. Überschrift

Die Überschrift des Gesetzentwurfs lautet: „Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“. Dieses Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz wird in Artikel 3 außer Kraft gesetzt und in den Artikeln 1 und 2 durch zwei neue Gesetze ersetzt. Es wird daher folgende Überschrift vorgeschlagen:
„Landesgesetz über abfallrechtliche Vorschriften“.

3. Eingangsformulierung zu den Artikeln 1 und 2

Die Eingangsformulierungen in den Artikeln 1 und 2 muß entfallen, da das Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in Artikel 3 aufgehoben wird.

4. Gesetzesüberschrift in Artikel 1

Die Überschrift des Gesetzes in Artikel 1 müßte nach den gesetzgebungstechnischen Regeln wie folgt lauten:

„Landesgesetz zur Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetzes“.

5. Zitierung des Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetzes

In beiden Artikeln des Gesetzes wird das Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetz nicht durchgängig abgekürzt oder ausgeschrieben. Es sollte einheitlich verfahren werden, d.h. entweder sollte die ausgeschriebene Form oder bei der ersten Erwähnung die ausgeschriebene Form mit der amtlichen Abkürzung in Klammern benutzt werden, sodaß im weiteren Verlauf nur die amtliche Abkürzung verwendet werden kann.

Zu Artikel 1

6. Zu § 2

In Absatz 1 Satz 1 ist die Anführung der Beliehenen wohl deshalb überflüssig, weil Verantwortung und Aufsichtsbefugnis nach wie vor bei der in Dienst nehmenden Landesbehörde liegt. Diese ist in Satz 1 bereits genannt.

In Absatz 4 Satz 1 ist zu prüfen, ob nur die verpflichteten **juristischen** Personen erfaßt sein sollen. Bei den verpflichteten Veranstaltern i.S.d. Absatz 3 kann es sich nämlich auch um **Privatpersonen** handeln.

Es wird nicht deutlich, welche Hersteller oder Vertreiber Anspruch auf Schadensersatz haben sollen. Fallen z.B. bei der Beschaffung alle diejenigen darunter, die die entsprechenden Produkte herstellen bzw. vertreiben? Weitere Bedenken betreffen den Verweis auf § 823 Abs. 2 BGB. Diese Norm kann hier nur einschlägig sein, wenn der Zweck des Gesetzentwurfs zumindest auch die Hersteller bzw. Vertreiber schützen soll. Daran dürften zumindest Zweifel bestehen.

7. Zu § 4

In Absatz 10 Satz 2 ist die Formulierung „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dabei sicherzustellen, daß von ihnen genutzte Entsorgungsanlagen Dritter...“ mißverständlich. Eine Klarstellung ist erforderlich, von wem die Entsorgungsanlagen genutzt werden.

In Absatz 11 ist auf § 38 des Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetzes mit Datum und Fundstelle verwiesen. Dies bedeutet, daß stets nur § 38 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 anzuwenden ist. Wenn auch künftige Änderungen des Gesetzes berücksichtigt werden sollen, wird vorgeschlagen, Datum und Fundstelle wegzulassen oder die Formulierung um die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ zu ergänzen.

8. Zu § 6

Die in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Verweisung auf § 21 Abs. 2 scheint nicht korrekt zu sein.

In Absatz 2 Satz 3 wird auf § 6 Abs. 3 Satz 3 verwiesen. Ein Absatz 3 fehlt jedoch im Gesetz.

9. Zu § 7

In Absatz 4 Satz 2 wird - angesichts der nach Abs. 1 bestehenden Erstellungspflicht für einen Zeitraum von drei Jahren - nicht deutlich, was damit gemeint ist, das die Abfallwirtschaftskonzepte „spätestens jedoch alle 3 Jahre fortzuschreiben“ sind.

10. Zu § 8

Es sollte überlegt werden, ob in Absatz 2 ein Satz hinzugefügt wird, der die Rechtsfolge der Pflichtverletzung (z.B. Nachbesserung) regelt.

11. Zu § 9

In Absatz 1 Satz 1 ist die Rede von einer „Zentralen Stelle für Sonderabfälle“. Wer diese Aufgabe wahrnimmt wird unter der Überschrift „Weitere Befugnisse der zentralen Stelle für Sonderabfälle“ allerdings erst in § 11 Abs. 1 bestimmt. Dies ist systematisch verfehlt. Wer die zentrale Stelle ist, sollte in § 9 geregelt werden.

In Absatz 4 Nr. 5 muß der Verweis auf die korrekte Bezeichnung des Gesetzes lauten: „§ 5 b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“.

In Absatz 7 Satz 4 ist auf eine Rechtsverordnung in § 9 Abs. 3 verwiesen. In Absatz 3 ist jedoch nicht von einer Rechtsverordnung die Rede. Satz 5 des Absatzes 7 ist wohl überflüssig, da sich schon aus Satz 1 des Absatzes ergibt, daß der Kostenersatz der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zusteht.

12. Zu § 10

Ein Absatz 2 ist im Gesetzentwurf nicht enthalten. Gegebenenfalls ist das Gliederungszeichen im Absatz 3 zu ändern. In diesem Absatz „(3)“ wird auf einen § 8 Abs. 7 verwiesen. Im Gesetz ist ein solcher Absatz nicht vorhanden.

13. Zu § 11

Die Verweisung „§ 8“ muß wohl „§ 9“ und die Verweisung „§ 9“ wohl „§ 10“ lauten.

14. Zu § 17

Nach dem ersten Absatz folgt ein erneuter Absatz. Hier fehlt das Gliederungszeichen „(2)“.

In Absatz 6 ist eventuell Satz 3 überflüssig, da schon in Absatz 1 geregelt ist, daß die Kosten der Betreiber trägt.

15. Zu § 18

Die Verweisungen auf § 12 und § 18 müssen überprüft werden. Bei „§ 18“ ist wohl „§ 19“ gemeint.

16. Zu § 20

Es stellt sich die Frage, ob nur die Betreiber von Deponien oder auch die von Abfallentsorgungsanlagen - wie ursprünglich in § 17 AbfWAG - gemeint sind.

17. Zu § 23

In Absatz 5 ist auf die „§§ 22 bis 25“ hingewiesen. Diese Verweisung muß wohl richtig „§§ 23 bis 25“ lauten.

18. Zu § 25

Die Verweisungen in Absatz 1 Nr. 2 auf § 19 und in Nummer 4 auf § 16 Abs. 4 sind zu überprüfen. In Nummer 4 muß es wohl richtig „§ 17 Abs. 4“ heißen.

19. Zu § 26

Die in Absatz 1 Nr. 14 enthaltene Sanktion einer nicht fristgerecht geleisteten Sicherheitsleistung dürfte problematisch sein, da in § 21 Abs. 2 Satz 1 keine Frist genannt ist.

Zu Artikel 2

20. Zu § 3

Absatz 6 sollte vor Absatz 5 gesetzt werden, da in ersterem eine Definition der Gefahrbeurteilung erfolgt, die in Absatz 5 vorausgesetzt wird.

21. Zu § 11

Absatz 3 Satz 2 dürfte überflüssig sein, da der Verantwortliche die Kosten bereits nach Satz 1 trägt.

Zu Artikel 3

Im Zitat des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in Absatz 1 fehlt die Fundstelle der bereinigten Sammlung des Landesrechts. Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

„...in der Fassung vom 30. April 1991 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69), BS 2129-1, außer Kraft.“